

Geschäftspartner- Verhaltenskodex WERMA Signaltechnik

Hinweis: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Unsere soziale und gesellschaftliche Verantwortung

Die Achtung der Freiheit und der Menschenrechte ist eine wesentliche Grundlage der Geschäftstätigkeit von WERMA. Dies schafft den Rahmen unserer Unternehmungen und ist damit eine der Voraussetzungen für unseren Erfolg. WERMA bekennt sich zur Nachhaltigkeit. Dazu gehört die verantwortungsbewusste – gemeint ist die effektive und effiziente – und nachhaltige Nutzung der verfügbaren Ressourcen, derzeit und in Zukunft.

WERMA bekennt sich zu einem aufrichtigen und integren Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern und anderen Stakeholdern.

WERMA erkennt an, dass die rechtlichen und kulturellen Anforderungen auf einem globalen Markt variieren. WERMA erwartet, dass alle seine Geschäftspartner mit der gleichen Fairness, Aufrichtigkeit und Verantwortung sowie dem gleichen Engagement für Corporate Social Responsibility in allen Aspekten ihres Unternehmens handeln.

Dieser Geschäftspartner-Verhaltenskodex unterstreicht wichtige Standards, die mit den Werten von WERMA übereinstimmen und von denen wir erwarten, dass jeder Geschäftspartner, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lieferanten, Berater, Verkäufer, Makler, Händler, Vertragspartner, Agenten und andere, sie beachtet und sich an diese hält. Im Folgenden: Geschäftspartner.

2. Unternehmensphilosophie

Der Geschäftspartner hält sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen er tätig ist, und ergreift geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel

Der Geschäftspartner wird alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften, die Sklaverei und Menschenhandel in seinem eigenen Geschäft sowie in seiner Lieferkette verbieten, einhalten.

Achtung der Menschenrechte

WERMA respektiert die Menschenrechte und fördert aktiv ihre Einhaltung. Wir folgen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die jede Person, jedes Gesellschaftsorgan und im weiteren Sinne Wirtschaftsakteure und Unternehmen auffordert, zur Beachtung dieser Rechte beizutragen. Darüber hinaus respektiert WERMA die dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der International Labor Organization (ILO) der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen. Der Geschäftspartner behandelt alle Menschen mit Respekt und Fairness und hält die

grundlegenden Menschenrechte ein, wie sie beispielsweise in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in der dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der International Labor Organization (ILO) der Vereinten Nationen festgesetzt sind.

Einhaltung des Mindestlohns

Der Geschäftspartner stellt im Einklang mit geltendem Recht sicher, dass den Arbeitnehmern und beauftragten externen Nachunternehmern angemessene Löhne, Sozialleistungen, Arbeitszeiten, Vereinigungsfreiheit und andere faire Arbeitsbedingungen vertraglich zugesichert werden.

Verbot von Kinderarbeit

WERMA bekennt sich zum Verbot jeglicher Form der Kinderarbeit. Bei der Arbeit oder Beschäftigung von Minderjährigen (z.B. Einsatz von Azubis) beachtet WERMA die nationalen Bestimmungen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und schützt die Rechte der jungen Arbeitnehmer vor Umständen, die deren Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden. Dies wird ebenfalls vom Geschäftspartner erwartet.

Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen

WERMA wird keinerlei Beschäftigung tolerieren, die durch Zwang erreicht wurde. Zudem hält der Geschäftspartner ein Arbeitsumfeld aufrecht, in dem es keine Repressalien gibt. Insbesondere der Einsatz von körperlicher Bestrafung, die mentale oder physische Nötigung sowie der verbale Missbrauch sind verboten.

Bekämpfung von Diskriminierung

WERMA toleriert keine Diskriminierung. Alle Mitarbeiter müssen gleichwertig mit Respekt und Fairness behandelt werden und es muss sichergestellt sein, dass sie ebenso handeln. Jede Form von Diskriminierung, Belästigung und sonstigem unredlichen Verhalten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, religiösen Glaubensansichten, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung, Veteranenstatus oder aufgrund irgendeines anderen gesetzlich gestützten Merkmales ist verboten.

3. Wettbewerb und Compliance

Einhaltung von Kartellgesetzen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass seine Geschäftspraktiken mit dem geltenden Kartell- und Wettbewerbsrecht und anderen Gesetzen und Vorschriften vereinbar sind, die sich z.B. mit Monopolen, unlauterem Wettbewerb, Handels- und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Beziehungen zu Wettbewerbern und Kunden befassen. Der Geschäftspartner wird keine Vereinbarungen mit Wettbewerbern

abschließen oder andere Handlungen vornehmen, die den Wettbewerb ungerecht beeinflussen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisfestsetzung oder Marktaufteilungen.

Bekämpfung von Korruption

WERMA toleriert keine Korruption. Ebenso hält sich der Geschäftspartner an die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften, einschließlich solcher, die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben. Der Geschäftspartner lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Diebstahl, Veruntreuung oder Erpressung ab, ebenso wenig toleriert er illegale Zahlungen, insbesondere Zahlungen oder sonstige Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen, unabhängig davon, ob damit gegen geltende Gesetze verstoßen wird oder nicht. Insbesondere bietet, gewährt oder nimmt er unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige illegale Zahlungen, Anreize, besondere oder teure Geschenke, Entertainment, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten oder in irgendeinem Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von WERMA an.

Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen

Der Geschäftspartner hält alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze ein, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Sanktionen, Embargos und andere Gesetze, Verordnungen, Regierungsanforderungen und -richtlinien, die die Übertragung oder den Versand von Waren, Technologien und Zahlungen kontrollieren.

Vermeidung von Geldwäsche

Bei WERMA erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche einhalten und an keiner Geldwäschebehandlung teilnehmen.

4. Umgang mit Informationen

Interessenkonflikt

Es wird erwartet, dass die Mitarbeiter im besten Interesse ihres Unternehmens handeln. Private Interessen und persönliche Erwägungen beeinflussen keine Geschäftsentscheidung. WERMA sowie der Geschäftspartner vermeiden jegliche Tätigkeiten oder Situationen, die zu einem Konflikt zwischen den privaten Interessen eines WERMA-Mitarbeiters oder Geschäftspartners und des Geschäftsinteresses von WERMA führen können. Sobald ein Geschäftspartner von einem Interessenskonflikt Kenntnis erhält, informiert er WERMA umgehend.

Datenschutz und vertrauliche Informationen

WERMA schützt die Privatsphäre seiner Kunden und sonstiger Personen und ergreift gegebenenfalls notwendige Maßnahmen, um die Richtigkeit und Sicherheit von Daten zu gewährleisten (z.B. im Bezug zu vertraulichen Kunden-, Gesundheits-, oder sozialversicherungsrechtlichen Daten). Ebenso hält sich der Geschäftspartner an alle anwendbaren Datenschutzgesetze. Er ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass über vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten mit WERMA zur Kenntnis gelangen (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“), strengstes Stillschweigen bewahrt wird, und dass diese nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

Geistiges Eigentum

WERMA erwartet von seinen Mitarbeitern, dass sie für die Vermögenswerte des Unternehmens Verantwortung übernehmen und diese vor Diebstahl, Missbrauch und Verschwendung schützen. Ebenso schützt und sichert der Geschäftspartner geistiges Eigentum von WERMA als Vertrauliche Information.

5. Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu schützen. Regeln und Vorgehensweisen zur Minimierung von Gesundheitsrisiken und zur Förderung der Unfallverhütung müssen implementiert und den Mitarbeitern kommuniziert werden, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Alle einschlägigen Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen eingehalten werden.

Sicherheit in der Lieferkette

Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, Waren, die er im Auftrag von WERMA produziert, lagert, befördert, an WERMA liefert oder von WERMA übernimmt, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- und entladen und während der Produktion, der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung, der Verladung und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Er ist insbesondere aber nicht ausschließlich verpflichtet sicherzustellen, dass ein Eindringen Dritter in seine Geschäftsräume nicht möglich ist, der Zugang Dritter zu seinen Büroräumen, Frachträumen usw. nicht möglich ist und Dritte keinen Zugang zu den Waren haben oder die Ladeeinheiten manipulieren können.

Darüber hinaus setzte der Geschäftspartner für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme von derartigen Waren nur zuverlässiges, anhand der aktuellen Anti-Terror- Listen überprüfetes Personal ein. Hierbei

beachtet der Geschäftspartner insbesondere aber nicht ausschließlich, dass „Merkblatt zur Bekämpfung des Terrorismus“ vom Bundesamt Wirtschaft/Außenhandel.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_em bargomassnahmen_terrorismusbekaempfung.html

Konfliktminerale

Der Geschäftspartner ist sich der geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktminerale“ einschließlich Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konfliktgebieten bewusst und stellt sicher, dass diese Gesetze eingehalten werden. Darüber hinaus wird der Geschäftspartner die größten Anstrengungen unternehmen, um den Einsatz von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren, die gegen Menschenrechte verstoßen.

Umweltschutz

Der Geschäftspartner hält sich an anwendbare Umweltschutzgesetze und –vorschriften und setzt sich in größtmöglichem Umfang für Ressourcenerhalt und Umweltschutz ein.

WEEE, RoHS und REACH-Verordnung

Der Geschäftspartner hält die Spezifikationen für regulierte Stoffe und Produktinhalte und alle einschlägigen Gesetze zum Verbot oder zur Beschränkung der Verwendung, Inhalte und Handhabung bestimmter Substanzen ein, darunter unter anderem RoHS, WEEE und REACH sowie ähnliche Gesetze. Der Geschäftspartner stellt WERMA alle Informationen in Bezug auf die entsprechenden Stoffe und Produktinhalte wie unter anderem ggf. Materialdeklarationen zur Verfügung.

6. Einhaltung des Geschäftspartner-Verhaltenskodex

WERMA erachtet die Bestimmungen dieses Geschäftspartner-Verhaltenskodex als wesentlich für die Geschäftsbeziehung zwischen WERMA und dem Geschäftspartner, behält sich jedoch eine Anpassung von Zeit zu Zeit vor. Daher ist die Einhaltung der hier enthaltenen Bestimmungen für die Geschäftsbeziehung zwischen WERMA und dem Geschäftspartner unerlässlich, dies wird vom Geschäftspartner anerkannt.

Im Falle wesentlicher Verstöße durch den Geschäftspartner gegen diesen Geschäftspartner-Verhaltenskodex behält sich WERMA das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze zu kündigen.

WERMA behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Geschäftspartner-Verhaltenskodex beim Geschäftspartner in angemessener Weise zu überprüfen. Jede

Überprüfung wird zu Geschäftszeiten geplant, die mit dem Geschäftspartner einvernehmlich vereinbart werden und für die dieser aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung stellt, die die Einhaltung dieses Geschäftspartner-Verhaltenskodex eindeutig und transparent belegen.

Der Geschäftspartner bemüht sich, sich mit den Geschäftspraktiken seiner Zulieferer, Unterauftragnehmer und anderer Geschäftspartner vertraut zu machen und alle Lieferanten, Unterauftragnehmer und Geschäftspartner zu verpflichten, diesen Geschäftspartner-Verhaltenskodex oder vergleichbare Werte einzuhalten.

Der Geschäftspartner und WERMA werden alle Fragen in Bezug auf diesen Geschäftspartner-Verhaltenskodex vertrauensvoll und respektvoll erörtern.

Der Geschäftspartner wird ermutigt, Verstöße gegen diesen Geschäftspartner-Verhaltenskodex über die Compliance-Email zu melden (compliance@werma.com).

WERMA Signaltechnik GmbH + Co.KG

Dürbheimer Str. 15, D-78604 Rietheim-Weilheim

Tel. +49 (0)7424 9557 - 0

Fax.+49 (0)7424 9557 - 44

Internet: www.werma.com